

Besondere Bedingung Nr. 5329

Erweiterung des Versicherungsschutzes für nebenberufliche selbständige Erwerbstätigkeit

1. Abweichend von den ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG und den jeweils vereinbarten Besonderen Bedingungen haben versicherte Personen, die hauptberuflich einer unselbständigen Erwerbstätigkeit oder keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, im Rahmen der jeweils vereinbarten Risiken Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle aus nebenberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit.
2. Selbständige Erwerbstätigkeiten gelten als nebenberuflich ausgeübt, wenn die aus den selbständigen Erwerbstätigkeiten resultierenden jährlichen Einkünfte nicht mehr als EUR 10.000,00 betragen.
3. Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) auf Grund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikels 2.3. die Obergrenze von EUR 2.000,00 unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen. Die Regelungen des Artikels 23.2.3. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG gelten sinngemäß.
4. Kein Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Strafverfahren wegen unbefugter Gewerbeausübung sowie nach dem Lebensmittelgesetz.